

Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 Botschaft des Gemeinderats

Vorlage 3:

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

In Kürze

Das geänderte eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangt eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Die bestehenden Bauzonen müssen besser ausgeschöpft werden. Dies erfordert eine gute Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Die Anzahl zu erstellender Pflichtparkplätze bei Bauvorhaben wurden in der Gemeinde Ebikon bisher nach gemeindlichen Parkplatznormen und nach Richtlinien für das Erstellen von Parkplätzen auf privatem Grund, welche sich auf die einschlägigen VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) abstützen, festgelegt. Nun soll für die Gemeinde Ebikon ein zeitgemässes Reglement für die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund erlassen werden.

Das Reglement für die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund wurde zusammen mit dem Zonenplan und dem Bau- und Zonenreglement für die Gesamtrevision Ortsplanung entwickelt. Am 9. Juli 2015 verabschiedete der Gemeinderat das Reglement zur Vorprüfung an den Kanton. In seiner Vorprüfung schlug der Kanton vereinzelt Änderungen und Ergänzungen vor, die ins Reglement übernommen wurden.

Die öffentliche Mitwirkung (Vernehmlassung) gemäss der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015, Art. 9, erfolgte vom 25. September bis 20. November 2015 zusammen mit den damaligen Unterlagen zur Gesamtrevision Ortsplanung.

Die gemeindliche Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) sowie die Controlling-Kommission wurden gemäss Gemeindeordnung regelmässig über den aktuellen Stand der Arbeiten in Kenntnis gesetzt.

Im vorliegenden Reglement ist keine maximale Begrenzung der Anzahl Parkplätze (Maximalprozentsatz) vorgesehen, weil ein solcher Maximalprozentsatz von der gemeindlichen Controlling-Kommission ganz und von der gemeindlichen Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) teilweise abgelehnt wurde. Das wesentliche Ziel des behördenverbindlichen Gesamtverkehrskonzept LuzernOst (GVK), mit einer Regelung der Parkierung auf privatem Grund den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu reduzieren, wird nicht erreicht.

Das Reglement muss nach dem kommunalen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, d.h., es gibt keine öffentliche Auflage des Reglements. Das Reglement mit den Grundbestimmungen ist durch die Stimmberechtigten zu beschliessen, die Verordnung dazu mit den Ausführungserlassen wird durch den Gemeinderat erlassen. Das Reglement muss nicht durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Mit der Zustimmung zum Reglement über die Verkehrs- und Abstellflächen auf privatem Grund erhält die Gemeinde ein Reglement, welches mit Ausnahmen der Festlegung einer maximalen Anzahl Parkplätze, die erstellt werden dürfen, in weiten Teilen den behördenverbindlichen regionalen und kantonalen Richtplänen und dem GVK LuzernOst entspricht. Das Reglement ist mit der Gesamtrevision Ortsplanung (neuer Zonenplan und neues Bau- und Zonenreglement) abgestimmt.

Die Controlling-Kommission (CK) und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund **zuzustimmen**.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund zu?

Empfehlung der Controlling-Kommission

JA Die Controlling-Kommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage zu genehmigen.

Empfehlung des Gemeinderats

JA Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbevölkerung, der Vorlage zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage.....	6
Einleitung	6
Gesetzliche Grundlagen	6
Gesamtrevision Ortsplanung Ebikon, neues Bau- und Zonenreglement (BZR).....	6
Musterreglement Regionalplanungsverband LuzernPlus	7
Gesamtverkehrskonzept LuzernOst.....	7
Hauptpunkte des Reglements.....	8
Erläuterungen zu einzelnen Artikeln im Reglement.....	8
Öffentliche Mitwirkung (Vernehmlassung).....	10
Kantonale Vorprüfung	10
1. Vorprüfung	10
2. Vorprüfung	11
Änderungen nach der Vorprüfung	11
Kommunales Gesetzgebungsverfahren	11
Stellungnahme des Regionalplanungsverbands LuzernPlus.....	12
Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK).....	12
Stellungnahme der Controlling-Kommission	12
Änderung aufgrund der Stellungnahmen der Controlling-Kommission.....	13
Entscheidungswege	13
Weiteres Vorgehen, was geschieht bei einem Ja	13
Weiteres Vorgehen, was geschieht bei einem Nein	13
Empfehlung der Controlling-Kommission	14
Abschliessende Würdigung des Gemeinderats	14
Anhang	15
Hinweis	15

Die vorliegende Botschaft des Gemeinderats finden Sie in digitaler Form unter www.ebikon.ch

Ausgangslage

Einleitung

Das geänderte eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangt eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Die bestehenden Bauzonen müssen besser ausgeschöpft werden. Dies erfordert eine gute Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.

Die Gemeinde Ebikon besitzt kein Reglement über das Erstellen von Abstellplätzen auf privatem Grund. Die Anzahl zu erstellender Pflichtparkplätze bei Bauvorhaben wurde bisher nach den Richtlinien für das Erstellen von Parkplätzen auf privatem Grund, welche sich auf die einschlägigen VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) abstützen, festgelegt. Im Zuge der Gesamtrevision Ortsplanung soll auch ein zeitgemässes Reglement für die Parkierung auf privatem Grund erlassen werden. Das Reglement mit den Grundbestimmungen ist durch die Stimmberechtigten zu beschliessen, die Verordnung dazu mit den Ausführungserlassen wird durch den Gemeinderat erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

In den nachfolgend aufgelisteten gesetzlichen Grundlagen sind Ausführungen zum Erlass eines Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund enthalten:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz, Art. 11 Abs. 2 (SR Nr. 814.01 Umweltschutzgesetz):
² Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich ist.
- Kantonales Strassengesetz (SRL Nr. 755, StrG)
Gemäss kantonalem Strassengesetz können die Gemeinden in einem Strassenreglement oder einem anderen Reglement Vorschriften erlassen, u.a. über die Abstellflächen für Fahrzeuge (StrG § 19 Abs. 1 lit. k). Die Gemeindevorschriften gemäss StrG §§ 93 – 95 sind von der Gemeinde im Bau- und Zonenreglement oder in einem besonderen Reglement zu erlassen (StrG § 96).
- Bau- und Zonenreglement 1995 der Gemeinde Ebikon (BZR), Art. 27 Abs. 1:
¹ Bei Neubauten, grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen hat der Bauherr die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge (Auto, Motorrad, Moped, Fahrrad) auf privatem Grund zu schaffen. Die zuständige Stelle setzt das Ausmass der Abstellfläche fest.

In der Fussnote wird auf die Richtlinie des Gemeinderates verwiesen. Diese Richtlinie stützt sich auf die VSS-Normen (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute).

Gesamtrevision Ortsplanung Ebikon, neues Bau- und Zonenreglement (BZR)

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung Ebikon wird auch das Bau- und Zonenreglement überarbeitet. Im neuen BZR ist in Artikel 44 u.a. als Grundsatz vorgesehen:

¹ Bei Neubauten, grösseren Umbauten und Nutzungsänderungen hat die Bauherrschaft die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge (Auto, Motorrad, Moped, Fahrrad) auf privatem Grund zu schaffen. Die zuständige Stelle setzt das Ausmass der Abstellflächen auf Grundlage der einschlägigen VSS-Normen und unter Berücksichtigung der Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr fest.

² Bei Neubauten mit mehr als 6 Abstellflächen sind diese in Einstellhallen zusammenzufassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen davon gewähren, wenn aus erschliessungstechnischen, ortsbaulichen oder topographischen Gründen eine Einstellhalle nicht möglich ist.

³ Oberirdische, offene Abstellflächen sind so zu gestalten, dass Freiflächen nicht zu stark beschnitten werden und unerwünschte Immissionen auf einzelne Wohnungen vermieden werden. Die Gemeinde kann die unterirdische Anlegung von Abstellflächen verlangen.

Musterreglement Regionalplanungsverband LuzernPlus

Der Regionalplanungsverband LuzernPlus stellte 2016 den Gemeinden der Agglomeration Luzern ein überkommunal koordiniertes Musterreglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund zur Verfügung. Dieses Musterreglement diente als Grundlage für das neue Reglement der Gemeinde Ebikon.

Gesamtverkehrskonzept LuzernOst

Die sieben Gemeinden von LuzernOst (u.a. die Gemeinde Ebikon) haben unter Federführung der kantonalen Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und unter Beteiligung des Regionalplanungsverbands LuzernPlus entschieden, ein Gesamtverkehrskonzept Rontal (GVK) zu erstellen. Mit diesem GVK sollen Strategien definiert und konkrete Massnahmen festgelegt werden, um eine zukunftsfähige Abwicklung des Verkehrs vor allem auf der Achse «Luzern – Zug – Zürich» zu erreichen. Dies ist für die Standortattraktivität von LuzernOst bedeutend. Das GVK ist auf 2030 ausgerichtet und definiert Massnahmen, welche in diesem Zeitraum umgesetzt werden können. Ein Ausbau des Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr (MIV) auf den kantonalen und gemeindlichen Verkehrsanlagen ist gemäss GVK im Zeitraum bis 2030 nicht vorgesehen.

Eine der vorgesehenen Massnahmen ist eine zeitgemässe Regelung der Parkierung auf privatem Grund mit einem entsprechenden Reglement.

Im vorliegenden Reglement der Gemeinde Ebikon ist jedoch keine maximale Begrenzung der Anzahl Parkplätze (Maximalprozentsatz) vorgesehen, weil ein solcher Maximalprozentsatz von der gemeindlichen Controlling-Kommission ganz und von der gemeindlichen Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) teilweise abgelehnt wurde. Das wesentliche Ziel des behördenverbindlichen GVK, mit einer Regelung der Parkierung auf privatem Grund den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu reduzieren, wird nicht erreicht.

Hauptpunkte des Reglements

Im Reglement werden die Vorschriften beschrieben. Die Vollzugsbestimmungen wie z.B. die Anzahl der zu erstellenden Pflichtparkplätze (Normbedarf), welche meistens von den gängigen Normen der VSS (Vereinigung Schweizer Strassenfachleute) oder der SIA (Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein) übernommen werden, sind in der Verordnung festgelegt. Die Verordnung wird durch den Gemeinderat erlassen, sie ist nicht Bestandteil der Abstimmungsvorlage, sie kann jedoch unter www.ebikon.ch eingesehen werden.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln im Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Ebikon. Es wird festgelegt, welche Themen geregelt werden.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Es wird umschrieben, was unter einem Abstellplatz im Sinne des Reglements zu verstehen ist und es werden die aufgeführten Begriffe definiert. Hinweis: Bei Einfamilienhäusern können die Flächen vor Garagen als Abstellflächen zum Normbedarf angerechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern ist dies nicht möglich, weil sonst die Benützung der Garagen durch Fahrzeuge von Dritten verunmöglicht wird.

Art. 3 Zuständige Behörde

Hält die Kompetenzen der zuständigen Behörde fest. Die zuständige Behörde ist in der Kompetenzverordnung der Gemeinde Ebikon, Anhang II der Organisationsverordnung vom 18. August 2016 festgelegt (www.ebikon.ch: Gemeindeordnung & Co.)

Art. 4 Mobilitätskonzepte

Es sind die Voraussetzungen aufgeführt, wann ein Mobilitätskonzept zu erstellen ist und welche Zwecke die Mobilitätskonzepte erfüllen müssen. Es ist aufgelistet, welche Aspekte in einem Mobilitätskonzept zu behandeln sind.

Art. 5 Fahrtenmodell

Fahrtenmodelle kommen bei Überbauungen mit einem grossen Verkehrsaufkommen zur Anwendung. Art. 5 umschreibt den Zweck und den Inhalt von Fahrtenmodellen.

II. Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen

Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

Bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei Zweckänderungen von Bauten und Anlagen oder Teilen davon, die Verkehr verursachen oder vermehren, sind im Grundsatz Abstellplätze zu erstellen.

Art. 7 Berechnung des Bedarfs

Es ist aufgezeigt, nach welchen Grundsätzen die Anzahl Abstellplätze für jede Nutzungsart berechnet werden. Für Betriebsfahrzeuge können zusätzliche Abstellplätze erstellt werden.

Art. 8 Normbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen

Der Begriff „Normbedarf“ wird erklärt. Der Gemeinderat regelt den Normbedarf in einer separaten Verordnung. Die zulässige Abstellplatzzahl muss über dem vom Gemeinderat festgelegten minimalen Prozentsatz des Normbedarfs liegen. Der minimale Prozentsatz ist in den am besten mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Parkplatz-Zonen entlang der Kantonsstrasse am niedrigsten.

Art. 9 Weitere Reduktionen

Zusätzliche Reduktionen der Anzahl Pflichtparkplätze sind möglich, insbesondere bei Mehrfachnutzungen, z.B. können Parkplätze tagsüber durch das Gewerbe genutzt werden und abends oder nachts durch Bewohnerinnen oder Bewohner. Auch bei autoarmen Nutzungen kann die Anzahl Pflichtparkplätze unter gewissen Voraussetzungen reduziert werden.

Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten

Für Gehbehinderte ist pro 25 zu realisierenden Abstellplätzen ein Abstellplatz in unmittelbarer Nähe der zugehörigen Bauten zu erstellen.

Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen

Bei Bedarf sind für schwere Motorwagen (über 3.5 Tonnen Gesamtgewicht) geeignete Abstellplätze zu erstellen.

Art. 12 Lage der Abstellplätze

Normal sind die Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf dem Grundstück, auf dem der Bedarf anfällt, zu erstellen. Abstellplätze können z.B. auch in einer nahegelegenen Autoeinstellhalle reserviert sein, das unbeschränkte und dauernde Nutzungsrecht ist grundbuchlich sicherzustellen.

Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen

Die Abstellplätze und die Verkehrsflächen sind nach den Normen der VSS zu erstellen. Dieses Normenwerk gilt gesamtschweizerisch als wegleitend. Die Abstellplätze und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht und sicher anzulegen, sie sind zu begrünen und die Beläge sind durchlässig auszubilden. Bei grösseren Überbauungen kann verlangt werden, dass die Abstellplätze unterirdisch angeordnet werden.

Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit

Die in der Baubewilligung verlangte Anzahl Abstellplätze müssen dauernd dem Zweck entsprechend erhalten bleiben. Nicht zulässig ist die feste Vermietung von Abstellplätzen für Besucherinnen oder Besucher.

III. Ersatzabgaben

Art. 15 - 19

Wenn die minimal geforderte Anzahl Abstellplätze nicht erstellt werden kann, ist pro fehlendem Abstellplatz eine Ersatzabgabe im Betrag von CHF 10'000 zu bezahlen. Der Betrag von CHF 10'000 basiert auf dem Schweizer Baupreisindex, Stand Oktober 2021. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe herabsetzen oder erlassen. Die Erträge sind für öffentliche Abstellplätze für Personenwagen oder leichte Zweiräder (Fahrräder) oder für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

IV. Erstellung von Abstellplätzen für Motorräder und Roller

Art. 20 Normbedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller

Auch für Motorräder und Roller sind genügend Abstellplätze zu erstellen. Der Normbedarf wird durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

V. Erstellung Abstellplätzen für leichte Zweiräder

Art. 21 Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder

Die Erstellung von genügend Abstellplätzen für leichte Zweiräder (Fahrräder, E-Bikes usw.) ist wichtig. Diese sind ebenerdig und in Eingangsnähe zu erstellen und zu überdachen. Der Normbedarf wird durch den Gemeinderat in der Verordnung festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Ausnahmen

Es gibt vereinzelt Situationen, in denen die Anwendung des Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund unangemessen ist. In diesen Fällen sollen unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit Ausnahmen möglich sein.

Art. 25 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Beschlusses durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Art. 26 Aufhebung bisheriges Recht

Wenn das im Rahmen der Gesamtrevision Ortsplanung einzuführende neue Bau- und Zonenreglement vor dem Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund rechtskräftig ist, muss mit Inkrafttreten des Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund im neuen Bau- und Zonenreglement Art. 44 (Abstellflächen für Fahrzeuge) wieder aufgehoben werden. Damit für diesen Schritt nicht eine separate Urnenabstimmung durchgeführt werden muss, ist diese Aufhebung in Art. 26 bereits vorgesehen.

Öffentliche Mitwirkung (Vernehmlassung)

Die Information und die Kommunikation sind in der Gemeindeordnung vom 18. August 2015, Art. 9, geregelt. Die öffentliche Mitwirkung entspricht den Vorgaben der Gemeindeordnung.

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 25. September bis 20. November 2015 zusammen mit den Unterlagen zur Gesamtrevision Ortsplanung statt. Es sind drei Eingaben zum Reglement eingegangen. Diese Eingaben werden in einem separaten Mitwirkungsbericht beantwortet.

Kantonale Vorprüfung

1. Vorprüfung

Das Reglement wurde am 9. Juli 2015 dem Kanton erstmals zur Vorprüfung eingereicht. Mit Zwischenbericht vom 20. Juni 2016 nahm der Kanton Stellung und forderte einige Anpassungen. Insbesondere verlangte der Kanton beim Normbedarf in der Parkplatz-Zone 1 entlang der Kantonsstrasse einen Maximalprozentsatz von 60% anstelle der

vorgeschlagenen 80%. Dies lehnte der Gemeinderat ab, weil er die Einschränkungen als zu gross erachtet.

2. Vorprüfung

Das Reglement wurde am 7. November 2017 dem Kanton erneut zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 20. Dezember 2017 stellte der Kanton fest:

„Das im Entwurf vorliegende Reglement und die Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund können insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils rechts- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmen. Namentlich sind folgende Vorbehalte zu beachten und zu bereinigen: Reglement und Verordnung sind begrifflich besser aufeinander abzustimmen und punktuell gemäss unseren Anträgen zu präzisieren und zu ergänzen. Insbesondere beantragen wir Ihnen, die zulässige Anzahl Parkplätze noch konsequenter auf die zulässige Anzahl Wohnungen abzustimmen und als Bezugsgrösse die Hauptnutzfläche zu verwenden.“

Änderungen nach der Vorprüfung

Die im Vorprüfungsbericht des Kantons aufgeführten Vorbehalte und Anträge sind übernommen und das Reglement wurde entsprechend geändert.

In der Beratung in der Controlling-Kommission wurde die Einführung eines Maximalprozentsatzes in allen Parkplatz-Zonen abgelehnt und in der PUEK teilweise abgelehnt. Der Gemeinderat verzichtet aufgrund dieser Ausgangslage auf die Festlegung eines Maximalprozentsatzes. Dies widerspricht jedoch den Zielen des behördenverbindlichen Gesamtverkehrskonzepts LuzernOst.

Kommunales Gesetzgebungsverfahren

Das Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund muss nach dem kommunalen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, d.h. es gibt keine öffentliche Auflage des Reglements vor der Urnenabstimmung.

Gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons vom 20. Dezember 2017 muss das Reglement gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (Änderung vom 1. Februar 2018) nicht durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt werden.

Stellungnahme des Regionalplanungsverbands LuzernPlus

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 nahm der Regionalplanungsverband LuzernPlus Stellung zum Reglement. Er beantragte Änderungen und Ergänzungen im Planungsbericht, welche teilweise übernommen wurden.

Er beantragte, dass ein Mobilitätskonzept generell ab 50 Abstellplätzen bzw. bei Sondernutzungsplanungen (Bebauungspläne, Gestaltungspläne) einzufordern ist, zudem sei es prüfenswert, für das urbanste bzw. am besten erschlossene Gebiet der Gemeinde Ebikon (Bahnhof und Zentrum) eine eigene Zone mit einem erhöhten Reduktionsbedarf zu erlassen. Den Antrag und auch eine zusätzliche Zone beim Bahnhof und im Zentrum von Ebikon lehnt der Gemeinderat ab, weil keine zusätzlichen Einschränkungen ins Reglement aufgenommen werden sollen.

Stellungnahme der Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK)

Die Planungs-, Umwelt- und Energiekommission (PUEK) wurde gestützt auf die Gemeindeordnung, Art. 37, regelmässig über das Reglement (und die Verordnung) über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund in Kenntnis gesetzt, z.B. erfolgte am 5. September 2017 und am 5. Mai 2018 eine Information über den Inhalt des Reglements sowie über den Stand der Planung.

Am 17. Dezember 2020 nahm die PUEK ausführlich Stellung zum Reglement. Bezüglich der Ablehnung des Maximalprozentsatzes für alle Parkplatz-Zonen stimmte sie grundsätzlich mit der Controlling-Kommission überein, die PUEK kann sich aber vorstellen, dass in der Parkplatz-Zone 1 ein Maximalprozentsatz festgelegt werden kann, weil die Gebiete innerhalb der Zone 1 entlang der Kantonsstrasse gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Stellungnahme der Controlling-Kommission

Das Reglement ist gestützt auf die Gemeindeordnung, Art. 33 Abs. 3 lit. e, der Controlling-Kommission zur Stellungnahme unterbreitet worden. Sie prüfte das Reglement (und die Verordnung) über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund gemäss dem gesetzlichen Auftrag auf Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit und gibt eine Empfehlung an den Gemeinderat und die Stimmberechtigten ab.

Mit Schreiben vom 14. November 2018, 29. März 2022 und 7. November 2022 nahm die Controlling-Kommission erstmals Stellung zum vorgelegten Reglement. Sie verlangte insbesondere, dass der Maximalprozentsatz des Normbedarfs bei allen Parkplatz-Zonen weggelassen wird.

Änderung aufgrund der Stellungnahmen der Controlling-Kommission

Aufgrund der Stellungnahme der Controlling-Kommission beschloss der Gemeinderat, auf einen Maximalprozensatz des Normbedarfs bei allen Parkplatz-Zonen zu verzichten.

Entscheidungswege

Datum	Gremium	Beschluss / Meilenstein
09.07.2015	Gemeinderat	Beschluss für die 1. Vorprüfung
25.09. – 20.11.2015	Gemeinderat	Öffentliche Mitwirkung mit der Gesamtrevision Ortsplanung
20.06.2016	Kanton	Zwischenbericht 1. Vorprüfung
05.09.2017	PUEK	Kenntnisnahme des Zwischenberichts 1. Vorprüfung
19.10.2017	Gemeinderat	Beschluss für die 2. Vorprüfung
20.12.2017	Kanton	Vorprüfung
22.03.2018	Gemeinderat	Kenntnisnahme Vorprüfungsbericht
06.06.2018	Controlling-Kommission	Stellungnahme
14.11.2018	Controlling-Kommission	Stellungnahme
17.12.2020	PUEK	Stellungnahme
07.07.2022	Gemeinderat	Beratung Stellungnahmen PUEK und Controlling-Kommission
07.11.2022	Controlling-Kommission	Stellungnahme
02.03.2023	Gemeinderat	Beschluss Endfassung

Weiteres Vorgehen, was geschieht bei einem Ja

Bei einem Ja tritt das Reglement in Kraft. Gestützt auf die Änderung des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 1. Februar 2018 muss das Reglement nicht mehr durch den Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt werden.

Weiteres Vorgehen, was geschieht bei einem Nein

Bei einer Ablehnung des Reglements wird die Anzahl der Pflichtparkplätze bei Baugesuchen weiterhin gemäss den VSS-Normen festgelegt.

Empfehlung der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtsetzenden Erlass, Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund der Gemeinde Ebikon, beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund zu genehmigen.

Ebikon, 2. Februar 2023

Controlling-Kommission Gemeinde Ebikon

Die Präsidentin
Silvia Illi

Die Mitglieder
Stefan Brunner
Paolo Chiodo
Friedrich Heegemann
Sylvie Landolt Mahler

Stefan Bühler
René Friedrich
Daniel Kilchmann
Daniel Schenker

Abschliessende Würdigung des Gemeinderats

Mit dem Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund erhält die Gemeinde Ebikon ein Reglement, welches mit Ausnahme der Festlegung eines Maximalprozentsatzes des Normbedarfs in weiten Teilen den behördenverbindlichen regionalen und kantonalen Richtplänen und dem GVK LuzernOst entspricht. Das Reglement ist mit der Gesamtrevision Ortsplanung (neuer Zonenplan und neues Bau- und Zonenreglement) abgestimmt.

Anhang

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Hinweis

Die Verordnung über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund kann unter www.ebikon.ch eingesehen werden.

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Vom Gemeinderat für die Urnenabstimmung verabschiedet am 12. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Zuständige Behörde.....	4
Art. 4	Mobilitätskonzepte.....	4
Art. 5	Fahrtenmodell.....	4
II.	Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen.....	5
Art. 6	Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen	5
Art. 7	Berechnung des Bedarfs.....	5
Art. 8	Normbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen	5
Art. 9	Weitere Reduktionen	6
Art. 10	Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten	6
Art. 11	Abstellplätze für schwere Motorwagen	6
Art. 12	Lage der Abstellplätze.....	6
Art. 13	Geometrie und Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen.....	7
Art. 14	Sicherstellung der Benutzbarkeit.....	7
III.	Ersatzabgaben	7
Art. 15	Voraussetzungen.....	7
Art. 16	Berechnung	7
Art. 17	Herabsetzung und Erlass.....	7
Art. 18	Verwendung	8
Art. 19	Fälligkeit	8
IV.	Erstellung von Abstellplätzen für Motorräder und Roller	8
Art. 20	Normbedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller.....	8
V.	Erstellung von Abstellplätzen für leichte Zweiräder.....	8
Art. 21	Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	8
Art. 22	Strafbestimmung	8
Art. 23	Hängiges Verfahren	8
Art. 24	Ausnahmen	9
Art. 25	Inkrafttreten.....	9
Art. 26	Aufhebung bisheriges Recht	9

Reglement über die Abstell - und Verkehrsflächen auf privatem Grund

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ebikon erlassen gestützt auf die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, sowie auf Art. 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015¹ folgendes Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Regelungsinhalt:

- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen (Parkplätze)
- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Motorräder und Roller
- die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für leichte Zweiräder, sowie
- die Leistung von Ersatzabgaben.

³ Es berücksichtigt die Verkehrsbelastung, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

² Motorwagen sind Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern. Ausnahmen sind gemäss Art. 10 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) definiert. Leichte Motorwagen sind Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht, die übrigen sind schwere Motorwagen. Personenwagen sind leichte Motorwagen zum Personentransport gemäss Art. 11 VTS.

³ Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder, Motorräder und Roller. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss SN 640 060 Fahrräder (Velos) und Motorfahrräder (Mofas).

⁴ Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

¹ Fassung gemäss Stand 10. Februar 2019.

Art. 3 Zuständige Behörde

¹ Die zuständige Stelle setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen sowie die Ersatzabgaben in der Baubewilligung fest. Sie verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung.

Art. 4 Mobilitätskonzepte

¹ Die zuständige Stelle verlangt für Projekte ab 50 Abstellplätzen gemäss Maximalprozentsatz des Normbedarfs oder Projekte, die den Minimalwert gemäss Art. 8 unterschreiten, im Planungs- und Baubewilligungsverfahren ein Mobilitätskonzept, wenn

- a) sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen;
- b) eine nutzungsbezogene Zuordnung von Abstellplätzen aufgehoben wird, oder
- c) wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.

² Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr abstimmen.

³ Mobilitätskonzepte müssen folgende Aspekte behandeln:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeit
- b) Analyse von IST-Zustand und Entwicklung
- c) Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
- d) Parkplatz- Bewirtschaftung
- e) Massnahmen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV)
- f) Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
- g) Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs
- h) Massnahmen zur Förderung des Fussverkehrs
- i) Service-, Kommunikations- und Informationsmassnahmen
- j) Monitoring
- k) Massnahmen und Steuerungsmöglichkeiten, sofern die Ziele nicht erreicht werden.

Art. 5 Fahrtenmodell

¹ Die zuständige Stelle kann im Planungs- und Baubewilligungsverfahren anstelle oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten zu Spitzenzeiten oder als Verkehrsaufkommen (DTV) festlegen.

² Mit Fahrtenmodellen können Nutzungen mit erheblichem Verkehrsaufkommen an raumplanerisch geeigneten oder erwünschten Lagen zugelassen werden.

³ Fahrtenmodelle müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:

- a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
- b) Verkehrsgutachten
- c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Abstellplatzangebot
- d) Regelung der Übertragung von Fahrten
- e) Regelung Betriebsorganisation: z.B. Parkplatzmanagement, Fahrtenmanagement
- f) Regelung Monitoring: z.B. Zählung Fahrten pro Tag durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und mindestens jährliche Berichterstattung an die zuständige Stelle
- g) Massnahmen und Sanktionen, sofern die Ziele nicht erreicht werden.

⁴ Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten legt die Gemeinde geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben fest.

II. Erstellung von Abstellplätzen für Personenwagen

Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, haben die Bauherrin oder der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstellplätze für Fahrzeuge der Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigten, Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstellplätzen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

Art. 7 Berechnung des Bedarfs

- ¹ Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Lage, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie der Qualität des Langsamverkehrs.
- ² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Artikel 8 und 9 berechneten Abstellplätze zu erstellen.
- ³ Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 zu berechnen.
- ⁴ Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet.
- ⁵ Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu ortsbaulichen und/oder gestalterischen Vorgaben entsteht, kann die zuständige Stelle zusätzliche Abstellplätze über dem zulässigen Maximalwert bewilligen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) Wenn Abstellplätze unabhängig von einer Verpflichtung im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung als Gemeinschaftsanlage oder als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage erstellt werden,
 - b) wenn ein zusätzlicher Abstellplatzbedarf für Fahrzeuge entsteht, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen. Als Betriebsfahrzeuge gelten für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind, insbesondere Servicefahrzeuge.

Art. 8 Normbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen

- ¹ Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.
- ² Der Gemeinderat regelt den Normbedarf in einer Verordnung.
- ³ Verkehrsflächen können als Abstellplätze angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- ⁴ Die zulässige Abstellplatzzahl liegt über einem minimalen Prozentsatz des Normbedarfs. Einschränkungen aufgrund der Vorgaben gemäss Art. 5 gehen jedoch vor.

Art. 9 Weitere Reduktionen

¹ Die zuständige Stelle kann das Ausmass der Abstellplätze herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

- a) verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
- b) bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
- c) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
- d) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckfremdet würden

² Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung kann die zuständige Stelle bei der Berechnung der Abstellplätze eine Reduktion vornehmen.

³ Wird in einem Konzept mit verbindlichen Zielen aufgezeigt, wie die Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beschäftigten, der Besucherinnen und Besucher, oder der Kundschaft mit anderen Verkehrsmitteln, namentlich mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fahrrad- sowie dem Fussverkehr, gefördert werden kann, und der Nachweis erbracht wird, dass Abstellplätze zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden können, so kann die zuständige Stelle weitere Reduktionen vornehmen.

⁴ Für autoarme Nutzungen kann die minimal erforderliche Zahl der Abstellplätze tiefer festgelegt werden, sofern eine reduzierte Nachfrage besteht und bei Bedarf durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verpflichtet, die minimal erforderlichen Abstellplätze real nachzuweisen oder Ersatzmassnahmen umzusetzen, wenn die reduzierten Abstellplätze nicht ausreichen. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten

¹ Pro 25 Abstellplätzen (nach der Reduktion) ist mindestens ein Abstellplatz für Gehbehinderte in der Nähe der Baute (Ein-/Ausgänge) zu reservieren und zu kennzeichnen, im Minimum jedoch einer. Erfordert es die Nutzungsart, namentlich bei Bauten mit Publikumsverkehr, können Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten auch bei kleinerer Anzahl Abstellplätze verlangt werden.

² Die Gestaltung der Behindertenparkplätze richtet sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellplätze zu erstellen.

Art. 12 Lage der Abstellplätze

¹ Die Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich die Bauherrin oder der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten ihres Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellplätze besteht.

² Als angemessene Entfernung gelten:

- a) 300 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte.
- b) 100 Meter vom Baugrundstück bei Abstellplätzen für die Kundschaft sowie Besucherinnen und Besucher.

³ Lassen die örtlichen Verhältnisse die Anordnung der Abstellplätze in angemessenem Abstand nachweislich nicht zu, kann die zuständige Stelle Ausnahmen gewähren.

Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen

- ¹ Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gelten als Richtlinie.
- ² Die Abstellplätze und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen.
- ³ Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstellplätze zu begrünen. Zur Verminderung des direkten Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.
- ⁴ Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstellplätze zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.
- ⁵ Grossflächige offene Parkieranlagen sind zu Gunsten mehrgeschossiger Anlagen zu vermeiden. Die Abstellplätze sind wenn möglich in das Gebäude zu integrieren. Offene Parkierung – insbesondere in den Arbeitsgebieten – sind zu überdachen und energetisch zu nutzen, wenn dies ortsbaulich verträglich, technisch machbar und wirtschaftlich zweckmässig ist.
- ⁶ Die einschlägigen technischen Normen, wie Abstellplatzanordnung oder Befahrbarkeit, sind zu berücksichtigen.

Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit

- ¹ Die bestehenden Abstellplätze sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.
- ² Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellplätze sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III. Ersatzabgaben**Art. 15 Voraussetzungen**

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung des reduzierten Bedarfs an Abstellplätzen für Personenwagen nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen oder die Erstellungskosten unzumutbar sind, hat die Bauherrin oder der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 16 Berechnung

- ¹ Für jeden fehlenden Abstellplatz ist eine Ersatzabgabe in der Höhe von CHF 10'000 zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen dem Mindestprozentsatz des Normbedarfs und den tatsächlich erstellten Abstellplätzen.
- ² Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Schweizer Baupreisindex von 104.6 Indexpunkten vom Oktober 2021 (Oktober 2010 = 100). Verändert sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung dieser Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.

Art. 17 Herabsetzung und Erlass

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei Bauten gemeinnütziger Institutionen oder gemäss Art. 9 Abs. 3, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.

Art. 18 Verwendung

Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstellplätzen für Personenwagen und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 19 Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

² Die zuständige Stelle kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

IV. Erstellung von Abstellplätzen für Motorräder und Roller

Art. 20 Normbedarf an Abstellplätzen für Motorräder und Roller

¹ Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellplätze bereitzustellen.

² Der Gemeinderat regelt den Normbedarf in einer Verordnung.

V. Erstellung von Abstellplätzen für leichte Zweiräder

Art. 21 Normbedarf an Abstellplätzen für leichte Zweiräder

¹ Für leichte Zweiräder sind an geeigneten Stellen Abstellplätze bereitzustellen. Sie sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen, sie sind zu überdachen, in Eingangsnähe und ebenerdig anzulegen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellplätze richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage.

² Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

³ Der Gemeinderat regelt den Normbedarf in einer Verordnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind die Strafbestimmungen von § 213 Planungs- und Baugesetz anwendbar.

Art. 23 Hängiges Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 24 Ausnahmen

¹ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Beschlusses durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Art. 26 Aufhebung bisheriges Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Art. 44 Bau- und Zonenreglement.

Ebikon,

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom beschlossen.